

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Michelsneukirchen
vom 14.10.2008**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Michelsneukirchen folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt

für ein Einzelgrab pro Jahr	24,- €
für ein Doppelgrab pro Jahr	30,- €
für ein Dreifachgrab pro Jahr	50,- €
für ein Urnengrab pro Jahr	24,- €

Sie ist auf die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) im voraus zu entrichten.

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die in Absatz 1 genannten Jahresbeträge entsprechend. Die Mindestdauer für eine Verlängerung beträgt 5 Jahre.

(3) Für die Erstellung der Fundamente für Grabmäler ist einmalig ein Pauschalbetrag von 105,- € pro Grabstätte zu entrichten. Zutreffend ist dies für alle Gräber im Friedhof in Dörfling sowie für Grabplätze im Erweiterungsbereich des Friedhofes in Michelsneukirchen.

(4) Für die Erstellung der Urnengräber (Gedenkplatte, Einfassung, Räumen nach Ablauf der Ruhezeit usw.) im Neuen Friedhof in Michelsneukirchen ist zusätzlich ein einmaliger Pauschalbetrag von 500,- € pro Urnengrabstätte zu entrichten. Bei einer Anonymen Urnenbestattung in einem gesonderten Bereich des Friedhofs beträgt der zusätzliche einmalige Pauschalbetrag lediglich 100,- €.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt:

für ein Urnengrab	140,- €
für ein Kindergrab	205,- €
für sonstige Gräber	380,- €
Zuschlag für Tieferlegungen	100,- €

(2) Die Gebühr für die Benutzung und die Betreuung des Leichenhauses beträgt:

in Michelsneukirchen	82,- €
in Dörfling	52,- €

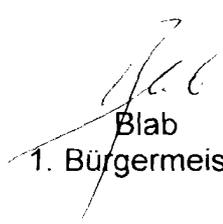
§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebührenberechnung für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche sowie für sonstige in den §§ 4 und 5 nicht erfasste Leistungen erfolgt nach Zeitaufwand. Bei der Umbettung einer Leiche während der Ruhefrist wird zum Lohnaufwand hinzu ein Zuschlag von 10 % erhoben.
- (2) Bei Leichenöffnung im Leichenhaus ist für die Benützung des Sektionsraumes eine Gebühr von 50,- € zu entrichten.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden besondere Entgelte erhoben, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand richten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelsneukirchen, 14.10.2008
Gemeinde Michelsneukirchen


Blab
1. Bürgermeister

